

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Romakowski GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Romakowski GmbH & Co. KG (im Folgenden: "Käufer") und deren Geschäftspartner und Lieferanten (im Folgenden: "Verkäufer"). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über die Lieferung von beweglichen Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihre Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer auf seine Bedingungen, z. B. im Rahmen einer Angebotsaufforderung, Bestellung, Annahmeerklärungen, verweist und der Käufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn der Käufer in Kenntnis von abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen Lieferungen und/oder Leistungen des Verkäufers vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere

Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert, ergänzt oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot / Bestellung / Vertragsabschluss

1. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Angebote, Verhandlungsunterlagen, Zeichnungen und Kostenvoranschläge für den Käufer stets unentgeltlich.
2. Die Bestellung des Käufers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Der Verkäufer hat die Bestellung des Käufers unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Tagen, schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
4. Eine vom Verkäufer kommende Auftragsbestätigung, die von der Bestellung des Käufers abweicht oder diese ergänzt, ist unwirksam, es sei

denn, die Abweichung bzw. Ergänzung wurde vom Käufer im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt. Eine derartige Bestätigung muss, um rechtswirksam zu sein, ausdrücklich auf die Abweichung bzw. Ergänzung zur Bestellung hinweisen (z.B. spezielle Kennzeichnung) und eine Begründung dafür enthalten.

III. Geheimhaltungsverpflichtung

1. An vom Käufer abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Käufer zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind derartige Unterlagen, auch nach Beendigung des Vertrags, geheim zu halten; sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht bzw. erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen im Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich ist bzw. danach allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich geworden ist.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten, ihm direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Käufers streng vertraulich zu behandeln, nur für die vertragliche Leistung zu verwenden und ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht Dritten

zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht bzw. erlischt, wenn und soweit die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind bzw. danach allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich geworden sind.

3. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

IV. Liefertermin / Lieferort / Lieferbedingungen

1. Ein in der Auftragsbestätigung bekanntgegebener Liefertermin ist verbindlich. Der Verkäufer steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Mehrkosten, die zur Einhaltung des Liefertermins erforderlich sind, wie insbesondere Kosten für eine beschleunigte Beförderung, sind daher ausschließlich vom Verkäufer zu tragen.
3. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.4 bleiben unberührt.
4. Ist der Verkäufer in Lieferverzug, kann der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des

Nettopreises der verspäteten Lieferung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten. Der Käufer ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers in 86647 Buttenwiesen, Herdweg 31 zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung (Bringschuld).
6. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die Lieferkondition „DDP (Incoterms 2020)“ inklusive Verpackung und anderer Nebenleistungen.
7. Der Lieferung ist deutlich und sichtbar ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Käufers (Bestellnummern und in der Bestellung geforderte Kennzeichnungen) beizulegen. Fehlt der Lieferschein, oder ist er unzutreffend, so kann die Annahme der Ware verweigert werden und alle dadurch anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
8. Für Verpackungen sind die hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften zu beachten.
9. Alle vertraglich vereinbarten, gesetzlich vorgeschrieben oder handelsüblichen Dokumente, Markierungen, Aufkleber, Etiketten, Packzettel, Kennzeichnungen, Werkszeugnisse und Sicherheitsdatenblätter sind jeder Sendung beizufügen.

Sind diese unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen bei Annahme der Ware, der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht gemäß der vereinbarten „DDP (Incoterms 2020)“ über. Sofern im Einzelfall keine Incoterms vereinbart sind und keine gesonderte Vereinbarung über den Gefahrübergang getroffen worden ist, geht die Gefahr bei einer Lieferung ohne Aufstellung und/oder Montage mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über.
2. Ist eine Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst nach Lieferung sowie Aufstellung und/oder Montage sowie Übergabe.
3. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in einem Abnahmeprotokoll statt. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

VI. Preise / Zahlungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen, Nebenleistungen (z. B. Montage, Einbau) und Nebenkosten

(z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) des Verkäufers ein.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Käufer zu einer Anzahlung oder Vorauszahlung nicht verpflichtet. Im Falle einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung hat der Verkäufer eine Bankgarantie einer in der EU oder jedenfalls dem EWR ansässigen Bank in Höhe der gesamten Anzahlung bzw. Vorauszahlung beizubringen. Vereinbarte Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen leistet der Käufer nur gegen ordnungsgemäße Rechnung. Auch im Fall von Anzahlungen oder Vorauszahlungen hat der Verkäufer sämtliche Leistungen in einer Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.
3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Wenn der Käufer die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leistet, gewährt der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Käufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Eine vorbehaltlose Zahlung

durch den Käufer begründet keine Anerkennung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit einer Lieferung und/oder Leistung.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer zu jeder Bestellung eine ordnungsgemäße Rechnung zu übermitteln. Die Rechnung hat dabei den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jenen des Umsatzsteuergesetzes, zu entsprechen. Der Käufer behält sich vor, Rechnungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen und an den Verkäufer zurückzusenden. In diesem Fall ist kein Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung erfolgt, womit auch die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.
6. Sofern nicht etwas anderes im Einzelfall vereinbart ist, hat die Übereignung der Ware auf den Käufer unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.

VII. Erklärung über den Ursprung der Ware

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Verkäufer/Lieferant eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware und/oder ein Ursprungszeugnis über den nicht-präferenziellen Ursprung der Ware auf seine Kosten zur Verfügung.
2. Für den Fall, dass der Verkäufer/Lieferant Erklärungen über die präferenzielle oder nichtpräferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
 - a) Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

- b) Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

VIII. Gewährleistung / Mangel

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat sowie vom Verkäufer garantierten Merkmal und Werte aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, europäischen sowie deutschen technischen Normen und Bestimmungen sowie Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass diese den arbeitssicherheitsrechtlichen

Bestimmungen, Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, Unfallverhütungsvorschriften, Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen gerecht werden.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückgepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Untersuchung des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rückgepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung oder, bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
5. Steht dem Käufer ein gesetzliches Nacherfüllungsrecht zu, ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, vom Verkäufer Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.
6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde,

bevor der Mangel offenbar wurde; die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.

7. Der jeweilige Bestimmungsort ist grundsätzlich auch der Erfüllungsort für die Nacherfüllung. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Käufers neben dem Erfüllungsort bzw. dem Ort der Abnahme, wenn eine solche vereinbart ist, auch der aktuelle Belegenheitsort der Ware, insbesondere beim Endkunden des Käufers.
8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt der Verkäufer. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
9. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Eine solche Unzumutbarkeit für den Käufer kann sich insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, einer drohenden unangemessenen Verzögerung, der Gefährdung der Betriebssicherheit, drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden an sicherheitsrelevanter oder betriebs- oder

geschäftsnotwendiger Geräte, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Die einvernehmliche Vereinbarung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Fristsetzung durch den Käufer.

10. Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

IX. Leistungshindernisse / Verjährung des Erfüllungsanspruches des Käufers

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er an der Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistungen gehindert wird. Der Verkäufer hat dabei die Gründe des Hindernisses und, sofern möglich, die voraussichtliche Dauer anzugeben.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels

Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

X. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem

Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche aus Lieferantenregress des Käufers gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer, seinen Abnehmern oder einem Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

XI. Produzentenhaftung

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von vom Käufer durchgeführter Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XII. Ethik / Soziale Verantwortung / Anti-Korruption

1. Der Verkäufer übernimmt die soziale ökonomische Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit der Lieferkette. Er verpflichtet sich dazu, dass bei der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen, und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit eingehalten werden. Weiterhin verpflichtet sich der Verkäufer/Lieferant, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettengesetzes und etwaiger weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten in der Lieferkette zu beachten. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Co2-Ausstoß („Carbon Foot-print“) und Ressourcenschonung. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer/Lieferant darüber kostenfrei Auskunft zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Dies gilt auch dann, soweit der Lieferant dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt. Schließlich verpflichtet sich der Verkäufer/Lieferant, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.
2. Die Verpflichtungen in dieser Klausel gelten für den Verkäufer und seine Mitarbeiter. Der Verkäufer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der den Verkäufer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten, verbundenen Unternehmen und sämtliche sonstige Personen, die in die Erfüllung der Pflichten des Verkäufers nach dem Vertrag einbezogen sind, sicherzustellen.

XIII. Rechtswahl / Gerichtsstand / Sonstiges

1. Der Verkäufer hat den Käufer über Änderungen von Rohstoffen, Werkstoffen, Formulierungen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Für diese AEB und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Käufers in 86647 Buttenwiesen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB davon unberührt. In einem solchen Fall soll anstelle der nichtigen, nicht durchsetzbaren oder nicht durchführbaren Bestimmung eine Bestimmung zur Anwendung kommen, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, sofern diese AEB eine unbeabsichtigte Lücke enthalten.